

An den Landrat

Glarus, 22. Oktober 2014

Bericht zur Änderung des Steuergesetzes

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Änderung des Steuergesetzes an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roland Goethe, Glarus

Mitglieder: LR Hans Luchsinger, Nidfurn
LR Karl Stadler, Schwändi
LR Vreni Reithebuech, Linthal
LR Jacques Marti, Sool
LR Luca Rimini, Oberurnen
LR Christian Marti, Glarus
LR Ernst Müller, Mollis (Ersatzmitglied)

Entschuldigt: LR Fredo Landolt, Näfels

Unentschuldigt: LR Thomas Tschudi, Näfels

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- LS Rolf Widmer, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Markus Schwitter, Hauptabteilungsleiter Steuern

Auf ein Sitzungsprotokoll wurde verzichtet.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat vom 9. September 2014
- SBE Steuergesetz Landsgemeinde 2015
- Synopse Steuergesetz Landsgemeinde 2015

1. Grundsätzliches

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Steuergesetzes unterbreitet, mit welcher primär Bundesvorgaben (Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten, Besteuerung nach dem Aufwand, Besteuerung von Lotteriegewinnen, Steuererlass) umgesetzt werden. Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechtssicherheit sowie aus veranlagungstechnischen Gründen soll die Bundeslösung formell und materiell soweit wie möglich ins kantonale Recht übernommen werden.

Bis anhin konnten nur die Weiterbildungs- und Umschulungskosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Neu sieht das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der *berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten* auch einen Abzug für Ausbildungskosten ab der Sekundarstufe II vor. Analog der direkten Bundessteuer soll der Höchstbetrag pro Steuerperiode auf 12'000 Franken angesetzt werden.

Im Falle der *Besteuerung nach dem Aufwand* – sogenannte Pauschalbesteuerung – soll der massgebliche Lebensaufwand auf ein steuerbares Einkommen von minimal 400'000 Franken angesetzt werden; das minimale steuerbare Vermögen soll 8 Millionen Franken betragen. Damit werden gleiche Verhältnisse wie bei der direkten Bundessteuer geschaffen.

Ebenfalls eine Angleichung an die Verhältnisse beim Bund soll bei den *Lotteriegewinnen* vorgenommen werden. Einzelgewinne bis 1000 Franken sollen steuerfrei sein, und bei den Einsatzkosten sollen 5 Prozent, höchstens aber 5000 Franken, steuerlich in Abzug gebracht werden können.

Aufgrund der Bundesvorgaben zum *Steuererlassgesetz* ist das kantonale Steuergesetz bezogen auf das im Obligationenrecht revidierte Rechnungslegungsrecht anzupassen. Die Referendumsfrist zum Steuererlassgesetz ist am 9. Oktober 2014 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat bereits signalisiert, dass die Änderungen per 1. Januar 2016 in Kraft treten sollen; über den definitiven Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird der Bundesrat voraussichtlich Mitte November 2014 entscheiden.

Im geltenden kantonalen Recht sind die Bedingungen für den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen juristischer Personen doppelt und widersprüchlich geregelt. Dieses gesetzgeberische Versehen aus dem Jahr 2009 ist zu korrigieren. Ferner soll der Regierungsrat ermächtigt werden, zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer jährlich Höchstbeträge für die Kantons- und Gemeindesteuern bei gewissen steuerlichen Abzügen festzulegen.

2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

Die Änderungen zu den einzelnen Sachbereichen betreffen vielfach verschiedene Gesetzesartikel. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit erfolgte die Detailberatung deshalb chronologisch gemäss Detailkommentar des Antrages an den Landrat vom 9. September 2014. Markus Schwitter erläuterte die Grundlagen zu jeder Änderung und klärte Verständnisfragen.

3.1. Vom Arbeitgeber getragene Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 17 Abs. 1^a, Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6, Art. 64 Abs. 1 Ziff. 6)

Keine Wortmeldungen.

- 3.2. *Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten (Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 31 Abs. 1 Ziff. 12, Art. 32 Abs. 1 Ziff. 2)*
Keine Wortmeldungen.
- 3.3. *Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 13, Art. 260a)*
Keine Wortmeldungen.
- 3.4. *Besteuerung von Lotteriegewinnen (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 24 Abs. 1 Ziff. 12)*
Keine Wortmeldungen.
- 3.5. *Einsatzkosten bei Lotteriegewinnen (Art. 31 Abs. 3)*
Keine Wortmeldungen.
- 3.6. *Ausgleich der kalten Progression (Art. 47 Abs. 4)*
Keine Wortmeldungen.
- 3.7. *Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen juristischer Personen (Art. 71 Abs. 1^a und 1^b, Art. 72 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 und 4)*
Keine Wortmeldungen.
- 3.8. *Steuererlass – Beilagen zur Steuererklärung (Art. 149 Abs. 2 und 3)*
Keine Wortmeldungen.

4. Antrag

Die Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat einstimmig, der Landsgemeinde die Gesetzesänderung (Änderung des Steuergesetzes) unverändert zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission Finanzen
und Steuern**



Roland Goethe, Glarus
Kommissionspräsident